

Bohranzeige zur thermischen Nutzung gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 BayWG



Das Formblatt wurde ausgefüllt von:
(nur ausfüllen,
falls abweichend vom Antragsteller)

Landratsamt Ebersberg
Sg. 44 - Wasserrecht
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Ansprechpartner
Herr Buschek
Zimmer U.15
Tel.: 08092 823 484
Fax: 08092 823 9684
E-Mail: hans-juergen.buschek
@lra-ebe.de

1. Antragsteller/in

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße, HsNr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
Handy	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		

2. Grundstückseigentümer/in (falls abweichend von Antragsteller/in)

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße, HsNr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
Handy	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		

3. Brunnenstandort

Straße, HsNr.	<input type="text"/>	Flurnummer	<input type="text"/>
Gemarkung	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>

4. Zweck der Grundwasserentnahme

Geplant ist die Errichtung eines Förderbrunnens und eines Schluckbrunnens zum Betrieb einer

- Grundwasserwärmepumpe mit einer Heizleistung von kW
- Kühlanlage mit einer Kälteleistung von kW

5. Technische Beschreibung der Brunnen

5.1 Förderbrunnen

Erwarteter Grundwasserstand

ca. m unter Gelände

Voraussichtliche Brunnentiefe

ca. m unter Gelände

Bohrbrunnen

Schachtringbrunnen

mit Vorschacht

ohne Vorschacht

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung

Spülbohrung

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen)

ca. mm

Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)

ca. mm

5.2 Schluckbrunnen

Voraussichtliche Brunnentiefe

ca. m unter Gelände

Bohrbrunnen

Schachtringbrunnen

mit Vorschacht

ohne Vorschacht

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung

Spülbohrung

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen)

ca. mm

Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)

ca. mm

6. Ausführende Brunnenbaufirma

Name

Straße, HsNr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Voraussichtlicher Baubeginn

7. Als Auftraggeber für die Bohrung(en) erkläre ich Folgendes:

7.1 Die ausführende Bohrfirma wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die thermische Nutzung dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte "gespannte" Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit Folgendem beauftragt:

Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023 sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1 : 5.000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind zweifach dem zuständigen Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, unaufgefordert zuzusenden.

Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung" sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

7.3 Folgende Hinweise werden beachtet:

Die Bohrungen für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayer. Wassergesetz wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist mindestens 1 Monat vor Beginn der Bohrung beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, einzureichen.

Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein.

Ein Überdecken der Brunnenabdeckung (z.B. mit Erde, Pflaster oder sonstigem Bewuchs) ist nicht zulässig.

Die spätere Entnahme und Versickerung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen ist.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind in der Regel gesonderte Versickerungsanlagen vorzusehen.

Grundwasserwärmepumpen bis 50 kJ/s (bis zu etwa 3 Wohneinheiten):

Die Grundwasserentnahme zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit einer Leistung von weniger als 50 kJ/s kann auf der Grundlage von Art. 70 BayWG beantragt werden. Die Erlaubnis ist beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen. Es ist zwingend ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mit beizulegen. Eine Liste der PSW ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.php

8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabenstandortes

(es kann auch z.B. eine Kopie aus dem Stadtplan o.ä. verwendet werden.)

Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

9. Einverständnis des Grundstückseigentümers:

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der angezeigten Bohrung einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer/in